

SAMMELBESTÄTIGUNG ÜBER GELDZUWENDUNGEN

für das Jahr 2020 zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt



Tierschutz.
Weltweit.

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz (Stiftung des privaten Rechts), Schomburgstraße 120, 22767 Hamburg
Sammelbestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Roland Beer
Beinsteiner Str. 51
71394 Kernen

Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern:

****200,00 Euro**

Gesamtbetrag der Zuwendung in Buchstaben:

zweihundert

Zeitraum der Sammelbestätigung:

01.01. – 31.12.2020

Wir sind wegen Förderung des Tierschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes, der Wissenschaft und Forschung sowie von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, StNr. 17/425/02631, vom 09.05.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 bis 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes, der Wissenschaft und Forschung sowie von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 8, 14 und 16 AO auch im Ausland verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen,

weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o. Ä., ausgestellt wurden und werden. Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen. Ob die Zuwendung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) erfolgt ist, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Hamburg, den 11.01.2021

Josef Pfabigan, Robert Werner
Vorstand VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Die maschinelle Erstellung der Zuwendungsbestätigung wurde dem zuständigen Finanzamt Hamburg-Nord angezeigt.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

ANLAGE ZUR SAMMELBESTÄTIGUNG

Datum der Zuwendung	Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen	Betrag	Datum der Zuwendung	Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen	Betrag
14.04.2020	Nein	Nein	200,00 Euro				
Gesamtsumme:							**200,00 Euro